

# ZH\_OBERGERICHT PE220003 vom 11. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PE220003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PE220003)

FR: ZH\_OBERGERICHT PE220003 du 11 mai 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PE220003 del 11 maggio 2022

## Erwägungen

### E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder

- 4 - deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGER 5D\_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGER 5A\_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGER 5A\_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGER 5A\_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 4.1 Die Beschwerdeschrift der Klägerin genügt diesen Anforderungen nicht. In einem ersten Teil setzt sich die Klägerin in ihrer Beschwerde nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, sondern bringt nur – weitgehend unverständliche – eigene Schilderungen vor (Urk. 1 S. 2 ff.). Hierauf ist schon mangels Bezug zu den vorinstanzlichen Erwägungen nicht einzugehen. 4.2 Aber auch im zweiten Teil ("Ziffer 2.2.4.") ist die Beschwerdeschrift weitgehend nicht aus sich selbst heraus verständlich und es bleibt unklar, inwiefern der angefochtene Entscheid konkret fehlerhaft sein soll. Wie vor Vorinstanz macht die Klägerin geltend, die Vorinstanz habe in ihrem Entscheid vom 31. März 2014 in der Betreuung Nr. 1 Rechtsöffnung auf Basis eines simulierten Rechtsgeschäftes erteilt, was nichtig sei. Weder lässt sich erschliessen, was sie genau mit "simuliertem Rechtsgeschäft" meint, noch was sich daraus in Bezug auf den Bestand der Forderung zu ihren Gunsten ableiten lässt. Des Weiteren sind ihre Ausführungen zu angeblichen neuen Tatsachen aus einem Verfahren mit der Geschäfts-Nr. FV170007-I – und nicht wie die Vorinstanz unzutreffend ausführe, Geschäfts-Nr. FO170008-I – nicht verständlich. Auch diesbezüglich ist nicht ersichtlich, was sie daraus für die von ihr erhobene negative Feststellungsklage ableiten möchte. So bleibt völlig offen, was denn die Klägerin der (vor Vorinstanz grundsätzlich nicht bestrittenen; Urk. 4/1 S. 3 f.) Forderung der Beklagten von Fr. 400'000.– entgegenhalten will. Prozessthema der negativen Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG ist nämlich ausschliesslich der materielle Bestand oder Nichtbestand der Schuld; dass ein Pfandrecht nicht bestehe, kann mit der Klage nach Art. 85a SchKG nicht geltend gemacht werden (BGE 129 III 197 E. 2.5). Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde mangels genügender Begründung nicht eingetreten werden.

- 5 - 5.1 Die Kostenlosigkeit des Verfahrens betreffend unentgeltliche Rechtspflege (Art. 119 Abs. 6 ZPO) gilt nicht für das Beschwerdeverfahren (BGE 137 III 470). Die

Entscheidgebühre für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'000.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2 Die Klägerin hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 1 S. 1). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). 5.3 Parteienschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.